

Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtungen der

Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG
Hindenburgstraße 26 - 30, 26122 Oldenburg

- „NPorts“ –

- Allgemeiner Teil –
(NP-NBS-AT)

Gültig ab: 01.01.2026

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
1. Zweck, Geltungsbereich, Grundbestimmungen	6
1.1. Diskriminierungsfreiheit	6
1.2. Geschäftsverbindung	6
1.3. Zugangsberechtigte	6
1.4. Gliederung der NP-NBS und Rangfolge	7
1.5. Verträge von Zugangsberechtigten mit Dritten	7
1.6. Örtliche Begrenzung	7
1.7. SbV der jeweiligen Serviceeinrichtungen von NPorts	7
1.8. AGB von NPorts	7
2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	8
2.1. Genehmigung	8
2.2. Haftpflichtversicherung	9
2.3. Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis	9
2.4. Anforderungen an die Fahrzeuge (siehe auch Ziffer 3.2.5. NP-NBS-BT)	9
2.5. Sicherheitsleistung	10
3. Benutzung der Eisenbahninfrastruktur	12
3.1. Allgemeines	12
3.2. Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen	12
3.3. Grundsätze des Koordinierungsverfahrens	12
4. Nutzungsentgelt	13
4.1. Bemessungsgrundlage	13
4.2. Ausnahmen von der Entgeltspflicht	13
4.3. Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge	13
4.4. Umsatzsteuer	13
4.5. Zahlungsweise	13
4.6. Verzugszinsen	14
4.7. Einwendungen	14
4.8. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Minderung	14
5. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	15
5.1. Grundsätze	15
5.2. Störungen in der Betriebsabwicklung	15
5.3. Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis	17
5.4. Mitfahrt im Führerraum	17

5.5.	Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur.....	17
5.6.	Instandhaltungs- und Baumaßnahmen	18
6.	Haftung	19
6.1.	Grundsatz.....	19
6.2.	Mitverschulden	19
6.3.	Haftung der Beschäftigten, Vertreter, Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen	19
6.4.	Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher	20
6.5.	Abweichungen von der vereinbarten Nutzung	20
7.	Gefahren für die Umwelt	21
7.1.	Grundsatz.....	21
7.2.	Umweltgefährdende Einwirkungen.....	21
7.3.	Kontaminationen	21
7.4.	Ausgleichspflicht zwischen NPorts und Zugangsberechtigten	22

Anlage: Muster-Infrastrukturnutzungsvertrag von NPorts

Abkürzungsverzeichnis

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGV	Berufsgenossenschaftliche Vorschrift
BMB-NE	Richtlinie über die Anforderungen an die Befähigung von Mitarbeitern im Betriebsdienst bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen
BOA	Niedersächsische Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
BÜV-NE	Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen
Buvo-NE	Betriebsunfallvorschrift bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen
DB	Deutsche Bahn
EBO	Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EBV	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
FV-NE	Fahrdienstvorschrift nichtbundeseigener Eisenbahnen
GGBefG	Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter

GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiff-fahrt
HPfIG	Haftpflchtgesetz
IAV	Infrastrukturanschlussvertrag
INV	Infrastrukturnutzungsvertrag
LeiDis-NK	Leitsystem Netzdisposition Kunde
NBS	Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtungen
NESG	Niedersächsisches Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen
NP-EGS	Entgeltgrundsätze und Entgeltliste der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG
NP-NBS	Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtungen der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG
NP-NBS-AT	Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtungen der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG – Allgemeiner Teil
NP-NBS-BT	Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtungen der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG – Besonderer Teil
NPorts	Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften (für die jeweilige Serviceeinrichtung)
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.

1. Zweck, Geltungsbereich, Grundbestimmungen

1.1. Diskriminierungsfreiheit

Die NP-NBS regeln und gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich

- den diskriminierungsfreien Zugang zu den Serviceeinrichtungen von NPorts in den Häfen Brake, Cuxhaven, Emden und Wilhelmshaven und deren Nutzung durch Eisenbahnfahrzeuge sowie
- die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen auf der Grundlage des ERegG, des AEG und der mit den Zugangsberechtigten getroffenen Vereinbarungen, insbesondere des INV.

1.2. Geschäftsverbindung

Die NP-NBS gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen NPorts und den Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen von NPorts und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

1.3. Zugangsberechtigte

Zugangsberechtigt sind neben den Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) auch Verlader, Spediteure und Unternehmen des kombinierten Verkehrs, die ein gemeinwirtschaftliches oder einzelwirtschaftliches Interesse am Erwerb Kapazitäten in Serviceeinrichtungen haben; dazu gehören insbesondere Unternehmen, die Güter durch ein EVU befördern lassen wollen (§ 1 Absatz 12 ERegG), z. B. Fracht- oder Hafenumschlagsunternehmen, auch wenn sie Eisenbahnfahrzeuge rangieren bzw. bewegen. Voraussetzung für die Nutzung ist auch für sie eine rechtswirksame vertragliche Vereinbarung mit NPorts, insbesondere ein Infrastrukturnutzungsvertrag (INV).

Die Bestimmungen betreffend EVU gelten sinngemäß auch für sonstige Zugangsberechtigte und auch für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, ohne EVU zu sein.

1.4. Gliederung der NP-NBS und Rangfolge

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NP-NBS) gliedern sich in den Allgemeinen Teil (NP-NBS-AT), den unternehmensspezifischen Besonderen Teil (NP-NBS-BT) und die Entgeltgrundsätze und Entgeltliste (NP-EGS).

Die NP-NBS-AT ergänzenden sowie etwaige von den NP-NBS-AT abweichende Regelungen ergeben sich aus den NP-NBS-BT. Regelungen in den NP-NBS-BT gehen den Regelungen in den NP-NBS-AT vor.

1.5. Verträge von Zugangsberechtigten mit Dritten

Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und Dritten, insbesondere den von den Zugangsberechtigten beauftragten EVU, haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und NPorts.

1.6. Örtliche Begrenzung

Die NP-NBS beschränken sich auf die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von NPorts in den Anschlussgrenzen, wie sie sich aus der Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) und den diesen beigefügten Plänen ergeben.

1.7. SbV der jeweiligen Serviceeinrichtungen von NPorts

Für die Benutzung der Hafenbahnen gelten die SbV des jeweiligen Hafenstandortes. Sie können unter www.nports.de abgerufen werden. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, seine Beschäftigten und andere natürliche oder juristische Personen, denen er sich im Zusammenhang mit der Eisenbahninfrastruktur bedient, vorab mit den SbV vertraut zu machen und auf die Einhaltung der Bestimmungen zu achten.

1.8. AGB von NPorts

Ergänzend und nachrangig zu den NP-NBS gelten die Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGB) der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG.

2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

2.1. Genehmigung

2.1.1. Bei Abschluss eines INV nach § 20 ERegG oder bei dessen Verlängerung weist das EVU durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie gegenüber NPorts nach, dass es im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen ist:

- einer Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen oder
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen.

Eines periodischen ununterbrochenen Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, solange das EVU aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung mit NPorts unterhält, die eine andere Nachweispflicht bestimmt.

Das EVU kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie

- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7 a Abs. 1 Satz 1 AEG oder
- einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7 a Abs. 4 Satz 1 AEG a. F. erbringen.

2.1.2. Ziffer 2.1.1 gilt entsprechend für Halter von Eisenbahnfahrzeugen bei der selbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb (siehe auch Ziffer 1.3).

2.1.3. Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung ist NPorts eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

2.1.4. Den Widerruf und jede Änderung der Genehmigung der Sicherheitsbescheinigung oder der zusätzlichen nationalen Bescheinigung teilt das EVU NPorts unverzüglich schriftlich mit.

2.2. Haftpflichtversicherung

Bei Abschluss eines INV oder bei dessen Verlängerung weist das EVU das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne der §§ 14 ff. AEG nach. Das Erlöschen der Versicherung oder Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt es NPorts unverzüglich schriftlich an.

2.3. Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis

2.3.1. Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der für die Erbringung von Eisenbahnverkehrs- oder sonstigen Leistungen maßgeblichen Vorschriften, insbesondere der BOA erfüllen und die deutsche Sprache in dem für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.

2.3.2. Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis.

2.3.3. Für die Verpflichtung des EVU zur Planung der Verkehrsabläufe und zur Ortskenntnis gelten die Ziffern 3.2. ff. NP-NBS-BT. NPorts vermittelt dem Personal des EVU - soweit erforderlich - vor seinem Einsatz die erforderliche Ortskenntnis und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. NPorts verlangt für die Vermittlung der Ortskenntnis ein Entgelt gemäß den NP-EGS. Nach der erstmaligen Vermittlung der Ortskenntnis kann das EVU seinem Personal die erforderliche Ortskenntnis auch selbst vermitteln.

Das EVU hat NPorts während der Vertragsdauer auf Verlangen jederzeit die Ortskenntnisse und das Beherrschen der deutschen Sprache gemäß den vorstehenden Anforderungen nachzuweisen.

2.4. Anforderungen an die Fahrzeuge (siehe auch Ziffer 3.2.5. NP-NBS-BT)

2.4.1. Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der für die jeweilige Serviceeinrichtung geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO bzw. BOA) entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Genehmigung für das Inverkehrbringen nach den §§ 9 EIGV bzw. über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne der §§ 6 ff. TEIV verfügen.

2.4.2. Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den in den jeweiligen SbV beschriebenen Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der benutzten Serviceeinrichtung von NPorts kompatibel sein.

2.4.3. Im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 EBV weist der Eisenbahnbetriebsleiter des EVU das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den Ziffern 2.4.1 und 2.4.2. auf Verlangen von NPorts nach. Verwendet das EVU Fahrzeuge abweichend von den Ziffern 2.4.1 oder 2.4.2 haftet es für alle daraus entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden auch ohne Verschulden.

2.5. Sicherheitsleistung

2.5.1. NPorts macht die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen oder der Zugangsberechtigte eine vorausgegangene Forderung von NPorts nach den Bestimmungen der NP-EGS nicht erfüllt hat.

2.5.2. Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen

- bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung,
- bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden monatlichen Gesamtentgeltes,
- bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
- oder wenn eine Bonitätsbewertung nahelegt, dass der Zugangsberechtigte bei der regelmäßigen Zahlung der Entgelte Schwierigkeiten haben könnte.

- 2.5.3. Angemessen ist eine Sicherheitsleistung in Höhe des für vereinbarte Leistungen jeweils in einem Monat (Sicherungszeitraum) zu entrichtenden Gesamtentgeltes. Dabei gilt Folgendes: Sicherheit ist in Höhe des für den Rest des laufenden Monats insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten. Im Anschluss daran ist Sicherheit jeweils in Höhe des für den Folgemonat insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten. Werden für einen Sicherungszeitraum, für den bereits Sicherheitsleistung erbracht wurde, weitere Leistungen vereinbart, ist zusätzlich Sicherheit für das hierfür zu entrichtende Entgelt zu leisten.
- 2.5.4. NPorts macht das Verlangen nach Sicherheitsleistung schriftlich geltend. Für die Fälligkeit der Sicherheitsleistung gilt, dass die Sicherheitsleistung binnen fünf Bankarbeitstagen nach Zugang des Sicherungsverlangens zu erbringen ist, spätestens jedoch zwei Werktage vor Leistungsbeginn. Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Verlangen und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden.
- 2.5.5. Kann NPorts die rechtzeitige Erbringung der Sicherheitsleistung nicht feststellen, ist es ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung nachweislich erbracht worden ist.
- 2.5.6. Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch Entgeltvorauszahlung abwenden.

3. Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

3.1. Allgemeines

- 3.1.1. Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.
- 3.1.2. Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen enthaltenen Vorschriften von NPorts.
- 3.1.3. Die konkrete Benutzung der Eisenbahninfrastruktur richtet sich nach den von NPorts auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen mündlich erteilten betrieblichen Weisungen bzw. nach den erstellten Unterlagen, die veröffentlicht oder dem EVU übergeben worden sind.

3.2. Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen

- 3.2.1. Die formalen und inhaltlichen Vorgaben für Anträge auf Nutzung der Serviceeinrichtungen richten sich nach den in den im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen enthaltenen Bestimmungen (siehe NP-NBS-BT Ziffer 4).
- 3.2.2. Ist ein Antrag unvollständig oder sonst mit Mängeln behaftet, fordert NPorts fehlende oder berichtigende Angaben unverzüglich nach. Bleibt der Antrag auch danach unvollständig, kann NPorts ihn ablehnen.

3.3. Grundsätze des Koordinierungsverfahrens

Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, führt NPorts ein Koordinierungsverfahren durch (siehe NP-NBS-BT Ziffer 4.12 ff.).

4. Nutzungsentgelt

4.1. Bemessungsgrundlage

- 4.1.1. Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Serviceeinrichtung und die Erbringung von Leistungen sind die Entgeltgrundsätze und die Entgeltliste (NP-EGS) von NPorts in der jeweils aktuellen Fassung, die Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen sind. Die NP-EGS werden unter der in Ziffer 1.2 NP-NBS-BT genannten Internet-Adresse veröffentlicht.
- 4.1.2. Für entgegen der vertraglichen Vereinbarungen nicht benutzte Eisenbahninfrastruktur oder nicht in Anspruch genommene Leistungen verlangt NPorts ein Entgelt entsprechend den NP-EGS.

4.2. Ausnahmen von der Entgeltpflicht

Nicht entgeltpflichtig sind Nutzungen der Serviceeinrichtung, die zur Ausführung einer von NPorts beauftragten Unterhaltungs- oder Baumaßnahme im Geltungsbereich dieser Nutzungsbedingungen erforderlich sind.

4.3. Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge

Nach den NP-EGS eingeräumte Entgeltnachlässe hat der Zugangsberechtigte auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt waren oder werden. Dies gilt entsprechend für den Ausgleich von Aufschlägen durch NPorts. Näheres wird in den NP-EGS geregelt.

4.4. Umsatzsteuer

Die vom Zugangsberechtigten nach den NP-EGS zu entrichtenden Entgelte sind in EURO zu leisten und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

4.5. Zahlungsweise

4.5.1. Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten grundsätzlich binnen 21 Tagen nach Zugang der Rechnung auf ein von NPorts zu bestimmendes Konto zu überweisen.

4.5.2. Zahlungen werden – unabhängig von anderslautenden Bestimmungen des Zugangsberechtigten – stets zunächst auf die älteren Verbindlichkeiten angerechnet. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, werden Zahlungen zunächst auf die Kosten, danach auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.

4.5.3. Eine Zahlung gilt als erfolgt, wenn NPorts über den Betrag verfügen kann.

4.6. Verzugszinsen

Als Tag, an dem eine Zahlung geleistet wurde, gilt der Tag der Gutschrift auf dem Konto von NPorts. Bei Zahlungsverzug hat der Zugangsberechtigte Verzugszinsen zu zahlen. Für die Erhebung von Verzugszinsen gilt der gesetzliche Verzugszinssatz nach § 288 Abs. 2 BGB in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank.

4.7. Einwendungen

Der Zugangsberechtigte hat Einwendungen gegen den Rechnungsbetrag innerhalb von einem Monat nach Zugang der Rechnung schriftlich bei NPorts geltend zu machen. Das Unterlassen der rechtzeitigen Einwendung gilt als Genehmigung. Die Zahlungspflicht des Rechnungsbetrages bleibt unabhängig von Einwendungen bestehen. NPorts wird mit der Entgeltrechnung auf die Einwendungsfrist und auf die Rechtsfolgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Zur Fristwahrung genügt das rechtzeitige Absenden der Einwendung.

4.8. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Minderung

Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, zurückbehalten oder mindern, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt auch bei Mängeln oder geltend gemachten Gegenansprüchen. Eine Zurückbehaltung ist außerdem nur bei Gegenansprüchen aus demselben Rechtsverhältnis zulässig.

5. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

5.1. Grundsätze

- 5.1.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.
- 5.1.2. Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse (siehe näher Ziffern 3.3.4. und 3.3.5. NP-NBS-BT).
- 5.1.3. Die Vertragsparteien benennen im INV eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

5.2. Störungen in der Betriebsabwicklung

- 5.2.1. Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen von den vereinbarten Nutzungen sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich NPorts und das EVU gegenseitig und unverzüglich. NPorts unterrichtet das EVU umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Nutzungsmöglichkeiten.
- 5.2.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist technisch oder wirtschaftlich unzumutbar. Ziffer 5.2.1 bleibt unberührt.

Umwelt- oder Witterungseinflüsse, unabwendbare Ereignisse, Unfälle und Arbeitskampfmaßnahmen, die durch die Vertragsparteien nicht zu vertreten sind, und dadurch verursachte Störungen liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos. Sie verpflichten NPorts nicht zur Störungsbeseitigung und berechtigen das EVU nicht zur Verweigerung seiner vertraglichen Pflichten.

NPorts beseitigt Leistungseinschränkungen und Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzuordnen sind (z. B. Ausfall von Steuerungs-, Sicherungs- oder Kommunikationssystemen, Weichenstörungen), unverzüglich im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten.

- 5.2.3. Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die benutzte Serviceeinrichtung nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z. B. durch liegengebliebene Züge). In jedem Falle ist auch NPorts jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des EVU zu beseitigen (z. B. durch Abschleppen liegengebliebener Züge). Zu diesem Zweck kann dazu legitimates Personal von NPorts – soweit möglich nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Ziffer 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen – Fahrzeuge des EVU betreten, in den Führerräumen der Fahrzeuge unentgeltlich mitfahren und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.
- 5.2.4. Zur Beseitigung der Störung wendet NPorts die Regelungen an, die bei ihr für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten.
- 5.2.5. Zur Beseitigung der Störung kann NPorts innerhalb der Serviceeinrichtung insbesondere die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Eisenbahninfrastruktur vorsehen. Bei Störungen soll NPorts das Koordinierungsverfahren gemäß Ziffern 4.12 und 4.13 NP-NBS-BT und die dort vorgesehenen Vorrangregelungen sinngemäß anwenden.
- 5.2.6. Im Interesse einer reibungslosen Betriebsabwicklung, erwartet NPorts, dass im Falle der Nutzung eines Rangierdienstleisters, dieser durch das EVU rechtzeitig beauftragt und informiert (z.B. Zugnummer und Wagenliste) wird.

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass zugangsberechtigte EVU gemäß Ziffer 4.18 der NBS-BT gegenüber NPorts verpflichtet sind, bei der Datenübermittlung für ihre Züge via NPorts IT System (siehe Ziffer 3.23. der NBS-BT) anzugeben, welches EVU die Rangier- und Bedienleistungen (falls diese nicht selbst Antragssteller sind) durchführt.

Dies allein stellt aber keinen gleichzeitigen Auftrag des zugangsberechtigten EVU an den Rangierdienstleister dar.

5.3. Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

- 5.3.1. NPorts hat auf seinem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass der Zugangsberechtigte seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Mitarbeiter von NPorts oder beauftragte Dritte Fahrzeuge oder Anlagen des Zugangsberechtigten betreten und dessen Personal Weisungen erteilen. Das Personal hat diesen Weisungen Folge zu leisten.

5.4. Mitfahrt im Führerraum

- 5.4.1. NPorts bzw. seine von ihm dazu legitimierten Mitarbeiter / beauftragte Dritte dürfen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Eisenbahninfrastruktur überzeugen zu können, nach vorheriger Abstimmung mit den im INV als Ansprechpartner benannten Personen bzw. Stellen in den Führerräumen der Fahrzeuge des EVU mitfahren.

5.5. Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur

- 5.5.1. Die Mitfahrt erfolgt unentgeltlich, sofern nicht das EVU ausdrücklich ein angemessenes Entgelt verlangt.
- 5.5.2. NPorts ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante wesentliche Änderungen informiert es die Zugangsberechtigten unverzüglich. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

5.6. Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

- 5.6.1. NPorts führt Instandhaltungs- und Baumaßnahmen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des Zugangsberechtigten so gering wie möglich gehalten werden.
- 5.6.2. NPorts kann Instandhaltungs- und Baumaßnahmen, die aus Gründen der Sicherheit des Betriebes keinen Aufschub dulden, jederzeit durchführen. NPorts informiert den betroffenen Zugangsberechtigten über die Auswirkungen auf dessen Betriebsabwicklung unverzüglich (z. B. in Textform oder durch Veröffentlichung im Internet).
- 5.6.3. Für die Haftung bei Bau- oder Instandhaltungsmaßnahmen oder Abweichungen von der vereinbarten Nutzung aufgrund von Instandhaltungs- und Baumaßnahmen gelten insbesondere die Ziffern 6.1.4 und 6.4.5.

6. Haftung

6.1. Grundsatz

- 6.1.1. Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Nutzungsbedingungen keine davon abweichenden Regelungen enthalten (siehe auch NP-NBS-BT Ziffer 5).
- 6.1.2. Die Vertragsparteien haften einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei grobem Verschulden. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, insbesondere gesetzliche oder vertragliche Pflichten, die auf die Durchführung eines sicheren Bahnbetriebes gerichtet sind. Im Übrigen besteht keine Haftung für mittelbare Schäden.
- 6.1.3. Im Verhältnis zwischen NPorts und dem Zugangsberechtigten wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 1.000 Euro übersteigt. Es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.
- 6.1.4. NPorts ist dem Zugangsberechtigten gegenüber nicht zum Schadensersatz wegen etwaiger Betriebsbeeinträchtigungen durch Bau- oder Instandhaltungsmaßnahmen verpflichtet.

6.2. Mitverschulden

§ 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen – § 13 HPfLG gelten entsprechend.

6.3. Haftung der Beschäftigten, Vertreter, Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen

Die Haftung der Beschäftigten, Vertreter, Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien.

6.4. Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher

6.4.1. Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei NPorts oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere Zugangsberechtigte die betreffende Serviceeinrichtung / Eisenbahninfrastruktur mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

6.4.2. Weist ein Zugangsberechtigter oder NPorts nach, dass er zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist er von der Haftung frei.

6.4.3. Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.

6.4.4. Der hiernach auf die Zugangsberechtigten insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Eisenbahninfrastruktur in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

6.4.5. Haftungsbeschränkungen von NPorts nach den NP-NBS-AT oder NP-NBS-BT bleiben unberührt.

6.5. Abweichungen von der vereinbarten Nutzung

Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten, liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei, sofern zwischen den Parteien auf der Grundlage konkreter Regelungen in den NP-NBS-BT nichts anderes vereinbart oder im Rahmen des Anreizsystems nichts anderes geregelt ist. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie gesetzlich vorgesehene Minderungsrechte bleiben hiervon unberührt.

7. Gefahren für die Umwelt

7.1. Grundsatz

Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

7.2. Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des Zugangsberechtigten oder gelangen umweltgefährdende Stoffe aus den vom Zugangsberechtigten verwendeten Anlagen, Fahrzeugen oder Betriebsmitteln in Anlagenbestandteile von NPorts, in das Erdreich oder in Gewässer oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat der Zugangsberechtigte unverzüglich die Unfallmeldestelle von NPorts zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des Zugangsberechtigten für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen von NPorts notwendig, trägt der Zugangsberechtigte die Kosten.

7.3. Kontaminationen

Bei Kontaminationen von Anlagenbestandteilen von NPorts, von Böden oder von Gewässern oder bei Brand- und Explosionsschäden, die durch den Zugangsberechtigten – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst NPorts die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt der verursachende Zugangsberechtigte. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Ziffer 6.4.

7.4. Ausgleichspflicht zwischen NPorts und Zugangsberechtigten

Ist NPorts als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den Zugangsberechtigten – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt der Zugangsberechtigte die NPorts entstehenden Kosten. Hat NPorts zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Ziffer 6.4.